

DIE GRÜNEN IM LANDTAG



Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 * 3000 Hannover 1
Tel.: 0511 - 1230-1, Büro: -255, Presse: -443, Juristen: -446
Telex: 921395 gruen d

An die
Staatsanwaltschaft beim
Oberlandesgericht Celle
Schloßplatz 2
3100 Celle

Hannover, den 24.10.1985

Betr.: Sondermülldeponie Münchhagen

Strafanzeige wegen des Verdachts von Verstößen gegen die §§ 330 a
(Schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften), 324 (Verunreinigung
eines Gewässers) und 326 (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung).

Hiermit erstatten wir Strafanzeige gegen

1. unbekannt
2. die rechtsgemäßen Vertreter der bisherigen Betreiber
der Sondermülldeponie Münchhagen, der Firmen
 - a) Börstinghaus und Stenzel
 - b) Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung (GSM)
3. die zuständigen Vertreter der Genehmigungs- und Aufsichts-
behörden

da der dringende Verdacht besteht, daß

1. von unbekannt dioxinhaltige Abfälle rechtswidrig auf
der Sondermülldeponie Münchhagen eingelagert wurden
2. diese Einlagerung vorsätzlich oder fahrlässig von den
jeweiligen Betreibern der Deponie geduldet bzw. ermög-
licht wurden
3. durch die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden diese
Deponierung nicht rechtzeitig unterbunden wurde,
nach dem Bekanntwerden der möglichen Deponierung von
dioxinhaltigen Stoffen keine hinreichende Maßnahmen
zur Verhinderung der Freisetzung von Dioxinen an die
Umwelt angeordnet wurden,
und die Einbringung von Abwässern aus dem Bereich des
Deponiegeländes trotz des Verdachtes der Kontamination
mit Dioxinen in öffentliche Kläranlagen nicht unter-
bunden wurde.

Begründung :

Spätestens seit der Seveso-Katastrophe im Jahr 1976 ist die hohe Gefährlichkeit von Dioxinen für die menschliche Gesundheit bekannt.

Nach den Dioxinfunden im Sediment des Polders IV der Sondermülldeponie Münchehagen im März 1985 und nach dem kürzlichen Nachweis hoher Konzentrationen von Dioxinen im Ölfilm auf dem Sickerwasser in diesem Polder taucht der dringende Verdacht auf, daß in der Vergangenheit dioxinhaltige Stoffe in der Sondermülldeponie abgelagert worden sind. Die hohe Toxizität dieser Stoffe und die Tatsache ihres Austritts aus dem verfüllten Teil der Deponie in den nicht verfüllten Polder IV zeigt, daß die Verbringung von dioxinhaltigen Stoffen auf die Deponie keine geeignete Art der Abfallbeseitigung ist, sondern eine große Gefahr für die Umwelt darstellt.

Freigesetzte Dioxine können über verschiedene Wege in den menschlichen Körper gelangen. Bei dem Abpumpen des vermutlich dioxinhaltigen Sickerwassers aus dem Polder IV der Sondermülldeponie Münchehagen können sich schon beim Abpumpen Aerosole in der Luft gebildet haben, die eingeatmet werden konnten. Das Sickerwasser wurde in öffentliche Kläranlagen eingeleitet, wo die Dioxine nicht abgebaut werden können, so daß sie mit dem abfließenden Wasser die Kläranlage verlassen und die nachgelagerten Gewässer, wie z.B. die Weser, belasten. Durch die Gewinnung von Trinkwasser aus der Weser, durch die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen und anschließend durch die Aufnahme durch Pflanzen oder Tiere und durch die Aufnahme durch Fische in den Gewässern können Dioxine in menschliche Nahrung gelangen.

Die Aufnahme minimaler Mengen von Dioxinen kann für Menschen schon tödliche Folgen haben.

Die Ablagerung von dioxinhaltigen Stoffen auf der Sondermülldeponie Münchehagen und das Einbringen von dioxinbelasteten Sickerwassern in öffentliche Kläranlagen erfüllen unserer Ansicht nach die normativen Voraussetzungen für eine schwere Gefährdung durch das Freisetzen von Giften im Sinne des § 330 a StGB, da es sich bei dieser Norm um einen allgemeinen Gefährdungstatbestand handelt.

Die unerlaubte Einlagerung von dioxinhaltigen Abfällen in die Deponie erfüllt den Tatbestand des § 326 StGB.

Die Einleitung von möglicherweise dioxinhaltigen Sickerwässern in die öffentlichen Kläranlagen könnte weiterhin den Tatbestand des § 324 StGB erfüllen, da Dioxine in der Kläranlage nicht abgebaut werden können und daher die Eigenschaft der der Kläranlage nachgelagerten Gewässer nachteilig verändert.

Es gibt kein "vorgeschriebenes oder zugelassenes Verfahren" für die Lagerung von Dioxinen auf Sondermülldeponien im Sinne des § 326 StGB; als einzig mögliches Verfahren einer gefahrlosen Beseitigung dieser Stoffe wird eine Verbrennung bei extrem hohen Temperaturen angesehen. Inwieweit und unter welchen Bedingungen eine Zwischenlagerung von dioxinhaltigen Abfällen rechtlich zulässig wäre, kann dahingestellt bleiben, da es sich bei der Sondermülldeponie Münchehagen eindeutig um ein Endlager handelt.

Da die Deponie zur Lagerung von Dioxinen als nicht geeignet anzusehen ist, insbesondere wegen deren hoher Toxizität und wegen der nachweislichen Undichtheit der Deponie, dürften eventuell bestehende behördliche Erlaubnisse zur Einlagerung dioxinhaltiger Stoffe zu Unrecht ergangen sein, weshalb die Einlagerung als rechtswidrig anzusehen und damit "unbefugt" im Sinne des § 326 StGB erfolgt wäre.

Kommunale Kläranlagen sind für die Aufnahme dioxinhaltiger Abwässer nicht geeignet, so daß dahin gehende Erlaubnisse ebenfalls als rechtswidrig anzusehen sind. Auch in diesen Fällen ist die - von den Aufsichtsbehörden angeordnete - Einleitung der Sickerwässer als unbefugt anzusehen im Sinne des § 324 StGB.

Die Einlagerer der dioxinhaltigen Stoffe sind uns unbekannt.

Nach unserer Kenntnis sollen z.B. 1.950 m³ dioxinhaltige Flugasche aus der Verbrennungsanlage in Hamburg Borsigstrasse eingelagert worden sein.

Daneben besteht der Verdacht, daß 110 t hochgradig dioxinhaltige R-Säure der Fa. Boehringer in Hamburg auf der Deponie eingelagert worden sind. Diese waren der Deponie Hoheneggelsen zur Einlagerung angeboten worden und wurden dort abgewiesen. Der Verbleib dieser Stoffe ist unbekannt; angesichts der geringen Zahl an Sondermülldeponie kann eine Einlagerung in Münchehagen nicht ausgeschlossen werden.

Unbekannt ist auch, in welchem Umfang überhaupt dioxinhaltige Stoffe in Münchehagen eingelagert worden sind.

Ein Ansatzpunkt für Ermittlungen könnten z.B. Erkenntnisse des 9. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtags sein.

Weiterhin ist unbekannt, in wieweit die Einlagerungen durch behördliche Erlaubnisse für die Einlagerer gerechtfertigt waren. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Behörde die "schwere Gefahr", die durch die Einlagerung dieser Stoffe entstehen konnte, bei Erteilung der Erlaubnis bekannt war.

Es ist jedoch denkbar und in der Vergangenheit auch vorgekommen, daß Einlagerer in Kenntnis der Gefährlichkeit von Stoffen diese unter einer falschen Deklaration auf Mülldeponien verbracht haben. Ein derartiger Verdacht kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde richtet sich unsere Anzeige auch gegen die Anlieferer (Einlagerer) der Stoffe ; da diese uns nicht bekannt sind, kann sie in soweit nur gegen unbekannt ergehen.

Bei den früheren Betreibern der Sondermüllbeseitigung Münchehagen, handelt es sich um die Firmen Börstinghaus und Stenzel und um die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung (GSM).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Verantwortlichen dieser Firmen durch Verstoß gegen Genehmigungsbestimmungen, insbesondere durch die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht, vorsätzlich oder Fahrlässig, die Einlagerung dioxinhaltiger Stoffe in die Sondermülldeponie Münchehagen ermöglicht oder selbst durchgeführt haben.

Der Nachweis von hohen Dioxinwerten im Sickerwasser des Polders IV beweist, daß in der Vergangenheit dioxinhaltige Stoffe eingelagert worden sein müssen.

Wann und in welchem Umfang derartige Einlagerungen stattgefunden haben, ob diese genehmigt waren oder ob dioxinhaltige Stoffe von den Betreibern vorsätzlich oder fahrlässig , Z.B. wenn sie mit falscher Deklaration angeliefert wurden und dies hätte erkannt werden können, ohne Genehmigung eingelagert worden sind, bedarf der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.

Ein Verdacht strafrechtlich sanktionierter Handlungen durch die ehemaligen Betreiber kann jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die stärksten Verdachtsmomente richten sich gegen die zuständigen Vertreter der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit von Genehmigungen für die Sondermülldeponie, deren Eignung für die Deponierung von Sondermüll generell in Frage zu stellen ist, wie wegen des Unterlassens hinreichender Anordnungen zur Sicherung der Deponie, als der Verdacht der Undichtigkeit aufkam, wie auch insbesondere wegen der Genehmigung zum Abpumpen von Sickerwässern aus dem Polder IV und deren Einleitung in kommunale Kläranlagen, auch nachdem ein hoher Gehalt an chlororganischen Verbindungen im Sickerwasser nachgewiesen wurde und der Verdacht aufkam, daß hierin Dioxine enthalten sein könnten, der sich später durch den Fund von Dioxinen im Sediment und im Ölfilm des Sickerwassers bestäti

Hierfür sprechen verschiedene Hinweise :

Bereits die negativen Erfahrungen mit der Altdeponie Münnehagen, betrieben von 1970 bis 1974, ließen die heutige Situation der "neudeponie" erwarten. Sie hätten entweder zur Versagung der Genehmigung oder zu Auflagen führen müssen, die entweder eine sichere Deponierung gewährleistet hätten oder bestimmte Abfallstoffe von der Deponierung ausgeschlossen hätten.

Sollten die Genehmigungen den rechtlichen Anforderungen hingegen voll genügen, bleibt der Verdacht, daß entweder die Genehmigung nicht nachträglich angesichts neuer Erkenntnisse über den Zustand der Deponie und/oder die Gefährlichkeit der dort einzulagernden Stoffe der neuen Situation angepaßt wurde, oder daß durch die Verletzung von Aufsichtspflichten die nicht genehmigte Einlagerung dioxinhaltiger Stoffe -zumindest fahrlässig- ermöglicht wurde und keine hinreichenden Anstrengungen zur Absicherung der Deponie veranlaßt wurden.

Bereits im Jahr 1980 war die Dichtigkeit der Deponie aufgrund von Pegelmessungen durch Gutachter der Technischen Universität Aachen (Heitfeld und Krapp, Geologisches- und Ingenieurbüro Dr. Pickel) stark in Zweifel gezogen worden.

Ein weiteres Gutachten der Arbeitsgruppe Hydrologie und Umweltschutz aus dem Jahr 1982 hatte diese Erkenntnisse noch einmal unterstrichen. Es wurden jedoch keine Maßnahmen zur Sicherung der Deponie angeordnet.

Eine wesentliche Rolle spielt der nicht verfüllte Polder IV, in dem sich Sickerwässer aus den verfüllten Bereichen der Deponie sammeln. Bereits 1982/83 wurde ein hoher Gehalt an chlororganischen Verbindungen im Sickerwasser festgestellt, wobei die Befürchtung geäußert wurde, daß in der festgestellten Stoffgruppe auch Gifte wie Dioxine enthalten sein könnten.

Trotzdem wurden diese Sickerwässer weiterhin abgepumpt und in kommunale Kläranlagen verbracht.

Die Bremer Umweltsenatorin intervenierte daraufhin wegen der möglichen Gefährdung der Bremer Trinkwasserversorgung aus der Weser - ohne Erfolg. Die Genehmigung für die weitere Einleitung wurde trotzdem erteilt. Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen des Rates der Gemeinde Burgdorf wurden auf Fragen von der Fachbehörde falsch über die Zusammenhänge bei der Einleitung von Sickerwasser aus der Deponie in die kommunale Kläranlage informiert; ihnen wurde mitgeteilt, das Sickerwasser könne nicht mit Sondermüll in Berührung gekommen sein.

Die Erkenntnisse aus dem Dioxinhearing Georgswerder im Jahr 1984 wurden nicht berücksichtigt, obwohl Hinweise aus der Bevölkerung auf die Einlagerung dioxinhaltiger Flugasche hingewiesen hatten. Die Untersuchung des Ölfilms auf dem Sickerwasser wurde verschleppt, obwohl der zeitliche Aufwand für Dioxinuntersuchungen lediglich 2 Tage beträgt. Zwischenzeitlich wurde das Sickerwasser weiterhin abgepumpt und in die Kläranlagen eingeleitet.

Schon das Offenhalten des Polders IV könnte strafrechtlich relevant sein, da sich hier kontaminiertes Sickerwasser sammeln konnte.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat in einer Entscheidung darauf hingewiesen, daß der Polder IV sofort hätte verfüllt werden müssen.

Die Aufsichtsbehörden müssen sich daher vorwerfen lassen, entgegen ihrer Aufgabenstellung nicht für eine rechtzeitige Stabilität des Polders gesorgt und somit ihre Vorsorge- und Aufsichtspflicht verletzt zu haben.

Die fortgesetzte Einleitung von möglicherweise dioxinbelasteten Sickerwassern in Kläranlagen und Oberflächengewässer, obwohl eine gefährliche Belastung schon 1982/83 nach den damals vorliegenden Informationen nicht auszuschließen war, erfüllt unsere Auffassung nach den Tatbestand des § 330 a StGB.

Die Fraktion DIE GRÜNEN im Niedersächsischem Landtag hat in der Vergangenheit durch verschiedene parlamentarische Initiativen, auch im Rahmen des 9. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, und auch in verschiedenen Pressemitteilungen immer wieder auf mögliche Gefährdungen durch die Sondermülldeponie Münchehagen, insbesondere durch die Sickerwasser aus Polder IV, hingewiesen und ein Tätigwerden der zuständigen Behörden zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit verlangt, ohne daß Maßnahmen ergriffen wurden. Nachdem sich ihre Befürchtungen durch den Fund hoher Dioxinkonzentrationen im Ölfilm des Sickerwassers des Polders IV bestätigt haben, hält sie es für unumgänglich, daß staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Hochachtungsvoll

Trittin
Fraktionsvorsitzender

